

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

3. Ausgabe vom 27. Januar 2010

INHALT:

- ▼ 17. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (Bebauungsplan Wörthseeufer Teil II, 2. Teiländerung im Bereich des Sondergebiets Wochenendhaus an der ST 2070 zwischen den Fl. Nrn. 711/8 und 757/2, Gemarkung Buch a. Ammersee, Gemeinde Inning a. Ammersee) vom 14. Januar 2010
- ▼ Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung); Impfverbot und Einstellungsanordnung
- ▼ Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes – Wasserwerk Starnberg –
- ▼ Markterkundung – Stadt Starnberg – Wärmelieferungscontracting für ein Neubaugebiet
- ▼ 72. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg am 01.02.2010



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

◆ 17. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ (Bebauungsplan Wörthseeufer Teil II, 2. Teiländerung im Bereich des Sondergebiets Wochenendhaus an der ST 2070 zwischen den Fl. Nrn. 711/8 und 757/2, Gemarkung Buch a. Ammersee, Gemeinde Inning a. Ammersee) vom 14. Januar 2010

Der Landkreis Starnberg erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i.V. mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ vom 20. April 1972 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 17 vom 26. April 1972), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 44 vom 21. November 2007), wird wie folgt geändert:

Die in § 2 dieser Verordnung näher abgegrenzte Fläche in der Gemarkung Buch a. Ammersee, Gemeinde Inning a. Ammersee, wird aus dem räumlichen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ herausgenommen. Die Fläche, die aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird, umfasst Teile der Flurnummern 711/8, 711/7, 711/6, 713, 713/5, 713/4, 713/3, 713/2, 720, 721, 757/3, 757/2 der Gemarkung Buch a. Ammersee, Gemeinde Inning a. Ammersee.

Die Größe der Herausnahmefläche beträgt 0,707 ha.

§ 2

Die Lage und die Grenzen der herausgenommenen Fläche ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:75.000 und 1: 2.500 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Die herausgenommene Fläche ist in den Karten grau dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in der Karte im Maßstab 1:2.500. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 14. Januar 2010

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Anlagen (siehe unten):

1 Übersichtskarte M 1:75.000
1 Schutzgebietskarte M 1:2.500

Hinweis: Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1–6 des Bayer. Naturschutzgesetzes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Starnberg) geltend gemacht wird.

An alle
Halter von Rindern im Landkreis Starnberg

◆ Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung); Impfverbot und Einstellungsanordnung

Anlagen

Anlage 2 der BHV1-Verordnung
Anlage 3 der BHV1-Verordnung

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist ab **1. Februar 2010** im Gebiet des Landkreises Starnberg verboten.
2. Im Gebiet des Landkreises Starnberg dürfen ab **1. Februar 2010** in einen Bestand ausschließlich BHV1-freie Rinder eingestellt werden, die nicht gegen BHV1 geimpft sind. Die Rinder müssen von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung begleitet sein.
3. Mit Beginn des auf die Bekanntmachung vorliegender Allgemeinverfügung folgenden Tages werden die Allgemeinverfügungen vom 02.12.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 50 vom 10.12.1998, und vom 22.09.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 39 vom 30.09.2009, widerrufen.
4. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 1. bis 3. wird angeordnet.
5. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- Ziel der vorliegenden Allgemeinverfügung ist es, die Tierseuche BHV1 zu tilgen und die Anerkennung Oberbayerns und Niederbayerns als BHV1-freie Region gem. Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG zu erlangen. Damit werden bestehende Handelshemmnisse mit anderen BHV1-freien Regionen beseitigt.
- Nach § 2a Abs. 1 BHV1-Verordnung i.V.m. Anlage 1 Abschnitt II Kontrolluntersuchungen und den Vollzugshinweisen des StMGEV vom 01.10.2003 ist jeder Halter von Rindern kraft

Fortsetzung nächste Seite >>>



STA
Landratsamt Starnberg

Schutzgebiets- und Übersichtskarte zur 17. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Westlicher Teil des Landkreises Starnberg" (Bebauungsplan Wörthseeufer, Teil II, Gemeinde Inning, Gemarkung Buch)

Legende

- LSG Herausnahme (0,707 ha)
- LSG - Bestand

0 12,5 25 50 75 100 Meter

Maßstab i.O. 1:2.500

Übersichtskarte: Maßstab i.O. 1:75.000
Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

BAYERN
LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth

Karl Roth
Landrat

Starnberg, den 14.01.2010

Kartenerstellung:
Landratsamt Starnberg, Geo-Service / UNB
Kartengrundlage: DFK, DTK 100, Geodaten GeoLIS

GeoLIS

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

3. Ausgabe vom 27. Januar 2010

Seite 2

BHV1-Verordnung verpflichtet, in milchliefernden Betrieben zu dulden, dass durch den Tiergesundheitsdienst (TGD) bzw. durch den Milchprüfing (MPR) über die Sammelmilch Untersuchungen der Rinder auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1 durchgeführt werden. Bei verdächtigem Ergebnis ist innerhalb einer Woche nach der Unterrichtung über das Ergebnis ein Tierarzt mit einer Blut- oder Milchprobenentnahme bei allen über 9 Monate alten Rindern zu beauftragen. In nicht milchliefernden Betrieben und in Betrieben mit weniger als 30 % laktierenden Kühen hat jeder Halter von Rindern die Kontrolluntersuchungen kraft BHV1-Verordnung durch Blutprobenentnahmen bei allen über 24 Monate alten Rindern regelmäßig im Abstand von längstens 12 Monaten zu wiederholen. Zur Wiedererlangung des Status „BHV1-frei“ hat jeder Halter kraft BHV1-Verordnung frühestens 30 Tage nach Abgabe des letzten BHV1-Reagenten einen Tierarzt mit zwei Blutprobenentnahmen bei allen über 9 Monate alten Rindern des Bestandes im Abstand von mindestens zwei Monaten zu beauftragen.

- Tierhalter, die entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 ein Tier impfen lassen oder ihrer Verpflichtung aus § 2a Abs. 1 der BHV1-Verordnung i.V.m. Anlage 1 Abschnitt II Kontrolluntersuchungen zuwiderhandeln, begehen Ordnungswidrigkeiten, die gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 13 Abs. 2 Buchstabe 1c der BHV1-Verordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1b des Tierseuchengesetzes (TierSG) mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.
- Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung und sind daher sofort vollziehbar.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Zimmer 167, Tel.: 08151 / 148 405, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, den 22.01.2010

**Landratsamt Starnberg –
Schmid, Oberregierungsrat**

Anlage 2 (zu § 3 Abs. 1 Satz 1) Amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eines Rindes

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2005, 3529

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n) 1)

_____ des _____
in _____ Kreis _____
Land _____
ist (sind) nach
() § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a 2),
() § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b 2)
() Untersuchung mit negativem Ergebnis am _____
() Rind jünger als neun Monate ohne Untersuchung,
() § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c 2) oder
() § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d 2)
der BHV1-Verordnung frei von einer BHV1-Infektion.

Das (Die) Zucht-/Nutzrind(er) mit der (den) Ohrmarkennummer(n) 1) _____ wurde/wurden

alle mit einem Impfstoff geimpft, bei dessen Herstellung ein Virusstamm verwendet wurde, der eine Deletion des Glykoprotein-E-Gens aufweist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit zwei Wochen 3)/zwei Monate 3) nach dem Tage der Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn die genannten Rinder mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Stempel der zuständigen Behörde _____ (Unterschrift)

- 1) Bei mehreren Ohrmarken sind alle Ohrmarkennummern einzeln aufzuführen.
- 2) Zutreffendes bitte ankreuzen.
- 3) Nichtzutreffendes streichen (Bescheinigungen mit zweimonatiger Gültigkeit sind nur für Rinder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und b auszustellen, die jünger als neun Monate und noch nicht untersucht worden sind).

Anlage 3 (zu § 3 Abs. 1 Satz 1) Amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2005, 3530

Der Bestand (Die Bestände) 1)
des (der) _____
in _____ Kreis _____
Land _____
ist (sind) nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der BHV1-Verordnung frei von einer BHV1-Infektion.

Die Zuchttiere des Bestandes sind
() insgesamt nicht geimpft 2),
() insgesamt oder teilweise geimpft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 2).

Die Masttiere des Bestandes sind
() insgesamt nicht geimpft 2),
() insgesamt oder teilweise geimpft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 2).

Die letzte serologische Untersuchung des Bestandes _____ 1) erfolgte am _____

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 3 Monate 3)/6 Monate 3)/ 9 Monate 3)/12 Monate 3) nach der letzten serologischen Untersuchung, spätestens jedoch für den Bestand _____ 1) am _____

Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn Rinder des Bestandes mit nicht BHV1-freien Rindern in Berührung gekommen sind.

Stempel der zuständigen Behörde _____ (Unterschrift)

- 1) Bei mehreren Beständen sind die Bestände einzeln aufzuführen.
- 2) Zutreffendes bitte ankreuzen.
- 3) Nichtzutreffendes streichen.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes – Wasserwerk Starnberg –

Die Prüfgesellschaft PriceWaterhouseCoopers AG WP hat den Jahresabschluss 2008 geprüft und folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:
„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen

geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Der **Jahresabschluss** wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 21.12.2009 wie folgt festgestellt:

Der **Jahresabschluss** 2008 schließt mit einer Bilanzsumme von 9.197.238,85 EUR
Der **Jahresfehlbetrag** 2008 in Höhe von 92.648,89 EUR
wird auf das Jahr 2009 vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2008 liegen in den Verwaltungsräumen des Wasserwerkes Starnberg öffentlich aus. Dort können sie in der Zeit vom 01.02.2010 bis 09.02.2010 während der Öffnungszeiten, Mo. – Fr. von 8.00–12.00 Uhr und Do. zusätzlich von 15.00–18.00 Uhr, eingesehen werden.

Starnberg, den 18.01.2009

**Stadt Starnberg –
Ferdinand Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

◆ Markterkundung Wärmelieferingscontracting für ein Neubaugebiet

Beschreibung des Vorhabens:
Im Baugebiet Egerer Straße (Bebauungsplan Nr. 8172, Teil 3 *) werden 32 Reihenhäuser im Einheimischenmodell und 4 Mehrfamilienhäuser durch die örtliche Wohnungsbaugenossenschaft errichtet. Diese Häuser sollen mit Nahwärme aus einer auf dem Grundstück (s. Bebauungsplan) zu errichtenden Heizzentrale versorgt werden. Als Brennstoff soll überwiegend Holz zum Einsatz kommen.
Der durchschnittliche Wärmebedarf pro Reihenhäuser wird auf 10 MWh / a geschätzt (bei KfW 80 Bauweise und 120 m² beheizter Nutzfläche). Der durchschnittliche Wärmebedarf der Mehrfamilienhäuser wird auf 40 MWh / a geschätzt. Die Gesamtlänge der Nahwärmeleitungen wird auf jeweils (Vor- und Rücklauf) 450 m geschätzt.
* Der Bebauungsplan kann unter der angegebenen E-Mail Adresse als Bild oder dwg bestellt werden.

Auftraggeber:
Stadt Starnberg
SG Energie und Umwelt
Vogelanger 2
82319 Starnberg

Ansprechpartner:
Herr Bachmann
Tel.-Nr.: 08151-772-175
Fax-Nr.: 08151-772-158
E-Mail: thomas.bachmann@starnberg.de

Vergabeverfahren:
Beschränkte Ausschreibung

Auftragsgegenstand:
Investor und Generalunternehmer/Betreiber
– Investition, Bau und Betrieb der Wärmezentrale

- inkl. Gebäude
- Investition, Bau und Betrieb der Nahwärmeleitungen
- Investition, Bau und Betrieb der Wärmeübergabestationen

Ausführungszeitraum:
ab Herbst 2010 bis Ende 2011

Vertragszeitraum:
15 bis 20 Jahre

Aufteilung nach Losen:
nein

Bewerbungskriterien, Nachweise:

Es können sich Firmen bewerben, deren Betrieb in den letzten 3 Geschäftsjahren vergleichbare Leistungen nach Art und Umfang durchgeführt haben, entsprechende Referenzen sind anzugeben. Angabe der in den letzten 3 Jahren durchschnittlich legal Beschäftigten, gegliedert nach Berufsgruppen. Die für die zu vergebende Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung. Das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal.
Des Weiteren ist die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit durch Angabe des Umsatzes der in den letzten 3 Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen anzugeben.

Bewerbungsfrist:
bis 19. Februar 2010

Starnberg, 19.01.2010

**Stadt Starnberg –
Ferdinand Pfaffinger, Erster Bürgermeister**

Bekanntmachung des Zweckverbandes für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg

◆ 72. Sitzung der Verbandsversammlung am 01.02.2010

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Starnberg findet am **Montag, dem 01.02.2010 um 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Zweckverbandes (Dachgeschoss), Gradstraße 2 a** statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung –

1. Bericht der Verbandsvorsitzenden/1. Bürgermeisterin Brigitte Servatius über den Jahresabschluss 2008 (einschließlich Lagebericht)
2. Bekanntgabe des Berichts über die gesetzliche Prüfung des Zweckverbandes durch den Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen (Geschäftsjahr 2008)
3. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2008 (Feststellung der Jahresrechnung durch die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung und Entlastung der Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsführers)
Vortrag: Verbandsrat/1. Bürgermeister Peter Flach/Wörthsee, Vorsitzender des Prüfungsausschusses
4. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2010
5. Verschiedenes

Starnberg, den 27.01.2010

**Zweckverband für den
sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg –
Brigitte Servatius,
Verbandsvorsitzende, Erste Bürgermeisterin**